STADT PERLEBERG DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Großer Markt, Postfach 119 19341 Perleberg

Frau / Herrn / Firma
Piratenpartei Brandenburg

Auskunft erteilt:
Herr Kazmierczak
Dienstgebäude:
Karl-Liebknecht-Straße 33
Telefon: 03876/781344
Telefax: 03876/781302
e-mail: ordnungsamt@stadt-perleberg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
3290-05 KAZ

Datum
14.09.2009

Sondernutzungs-Nr. G 61 / 2009

Betreff: Ihr Antrag auf Erteilung einer Sondernutzung vom 11.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag wird Ihnen hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Perleberg vom 12.10.2000

[X] die Sondernutzungserlaubnis erteilt
[X] die Erlaubnis erteilt
auf der Straßen- bzw. Wegefläche: **In Perleberg, Bäckerstraße Höhe Uferstraße**

X	nicht gewerblichen Informationsstand aufzustellen		Werbetransparente anzubringen
	Stellschilder bzw. Werbeplakate aufzustellen		Absetzcontainer abzustellen
	provisorische Gehwegüberfahrt herzustellen		Verkaufsstand aufzustellen
	gewerblichen Informationsstand aufzustellen		Baumaterial zu lagern

[X] Ca. 4 m² Informationsstand

Nr. G 61 / 2009 die in den Anlagen abgedruckten Bedingungen und Auflagen sind neben den allgemeinen Bedingungen zu beachten.

Erlaubniszeitraum **14.09.2009-26.09.2009**

Gebührenfestsetzung
Euro 0,00 Kassenzeichen 11000 | 10000 | G 61 / 2009

[ ] sofort am [ ]
gemäß § 1.4 u. 8 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt bzw. analoge Anwendung, hier Ziff. der Anlage zu § 4 der Sondernutzungsgebührensatzung

Bei gröber Verletzung der erteilten Auflagen sowie Nichteinhaltung der Zahlungsfristen kann es zum Einzug der erteilten Sondernutzung kommen.

Bankverbindungen: Sparkasse Prignitz Kto. 1311004463 BLZ 16050101

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kolbow
SGL Ordnungsangelegenheiten

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Perleberg			
Dienstag	9.00 Uhr	—	11.00 Uhr
	13.00 Uhr	—	17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr	—	11.00 Uhr
	13.00 Uhr	—	15.00 Uhr

Anlagen

[X] Auflagen

[ ] Sonderregelungen

Anlage 1

Auflagen zur Genehmigung der Sondernutzungserlaubnis Nr. G 61 / 2009

- [X] Nach Ablauf der Sondernutzung sind auf diesen Flächen befindliche Anlagen zu entfernen und die Fläche ist dem öffentlichen Verkehr wieder zugänglich zu machen.
- [X] Der Informationsstand ist so aufzustellen, dass der Fußgänger- und Versorgungsverkehr nicht behindert wird.
- [X] Nach Aufbau der Anlagen und bei Aufnahme des Betriebes muß die Gehwegbreite für den Gemeingebrauch mindestens 2 m betragen.
- [X] Es muss damit gerechnet werden, dass entsprechende Erlaubnisse auch an andere Antragssteller für den gleichen Zeitraum erteilt werden.
- [X] Bei Havarie ist für Einsatzfahrzeuge der ständige Zugang zu gewährleisten.
- [X] Entstandene Schäden am Straßen- und Gehwegkörper sind auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen
- [X] Die Haftung erfolgt entsprechend § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Perleberg Nr. 6.50 durch den Erlaubnisnehmer
- [X] Die genutzte Fläche ist laufend in Eigenständigkeit durch den Erlaubnisnehmer zu reinigen und der Abfall ist zu entsorgen.
- [X] Nach Ablauf der Erlaubnisfrist ist eine erneute Antragstellung erforderlich.
- [X] Die Sondernutzung darf nicht zur Beeinträchtigung der festgelegten Märkte führen.
- [X] Ebenfalls haftet die Stadtverwaltung nicht für eventuell entstehende gewerbeschädigende Einflüsse beim Erlaubnisnehmer.
- [X] Diese Erlaubnis ist während des Zeitraumes der der Aufstellung des Infostandes mitzuführen und auf Verlangen der oben bezeichneten Behörde oder der Polizei vorzuzeigen.
- [X] Der Gebrauch von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten aller Art ist nicht gestattet.
- [X] Keine festen Einbauten in der Pflasterdecke
- [X] Der Infostand darf nicht an anderer Stelle als erlaubt eingerichtet werden.
- [ ] Die Infostände auf den Netto- und EDEKA Parkplatz sind auf Privatgelände und sind mit dem Eigentümer abzustimmen.
- [X] Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen stellt gemäß § 24 des Straßenverkehrsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.